

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 8 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 340 a - 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 340 - für Teile der Dorstener Straße - B 226 - und Riemker Straße (Verbandsschienenweg U-1 OBO) nebst Anschlußstraßen in Bochum

Der Bebauungsplan Nr. 340 ist seit dem 27.06.72 rechtsverbindlich. Er setzt ausschließlich Verkehrsflächen für die Dorstener Straße und einige Anschlußstraßen fest.

Teilbereiche dieses Bebauungsplanes sind inzwischen realisiert worden.

Der Bebauungsplan sieht u. a. eine Verbindungsstraße zwischen der Klostermannstraße und der Kleine Hordeler Straße vor. Ein Erfordernis für diese Verbindung ist nicht gegeben. Durch die Kleine Hordeler Straße und die Klostermannstraße, die jeweils mit einem Wendehammer ausgebaut sind, ist das betreffende Gebiet ausreichend erschlossen.

Darüber hinaus weist die geänderte Planung den Vorteil auf, daß sie wesentlich zur Verkehrsberuhigung beiträgt.

Ein ca. 5,5 m breiter befahrbarer Verbindungsweg parallel zum Flurstück Nr. 66 soll beibehalten werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Anmerkung:

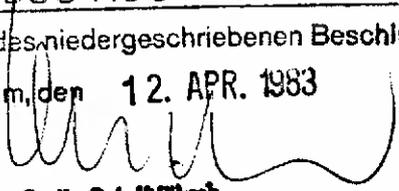
Auf Anregung von Herrn Lutz bittet der Rat entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 15.02.1983 die Verwaltung, die von der Dorstener Straße nach Westen führende Festsetzung der Verkehrsfläche für die teilweise vorhandene Wohnstraße aufzuheben und das notwendige Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Außerdem soll der Bebauungsplan im Bereich der Riemker Straße so geändert werden, daß er dem jetzigen Ausbauzustand der Straße entspricht.

BESCHLUSS-AUSFERTIGUNG

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Bochum, den 12. APR. 1983


Stellv. Schriftführer

Zu dem vorstehenden Ratsbeschuß hat kein Ratsmitglied gemäß § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bochum, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen seine Befangenheit gemäß § 23 GO erklärt.